

Herr

BMF - Präs. 4 (Präs. 4)  
Sachbearbeiter

@bmf.gv.at  
+43 1 51433 501164  
Johannesgasse 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [post.praes-4@bmf.gv.at](mailto:post.praes-4@bmf.gv.at) zu  
richten.

Geschäftszahl: 2024-0.186.870

## Ihre Anfrage vom 6. März 2024

Sehr geehrter Herr

wir beziehen uns auf Ihre via der Plattform „Frag den Staat“ am 6. März 2024 an uns gerichtete Anfrage betreffend „zusätzliche Steuereinnahmen durch Registrierkassenpflicht“, zu welcher Sie sich ausdrücklich auf die Bestimmungen des Auskunftspflichtgesetzes berufen haben. Dazu erlauben wir uns, Ihnen die gewünschten Informationen zu erteilen:

Da die Steigerung der Umsätze aufgrund der Registrierkassenpflicht systembedingt nicht auswertbar ist, gilt dies entsprechend auch für die korrespondierenden steuerlichen Mehreinnahmen. Die Betrachtung der Jahre nach Einführung der Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht zeigen aber, dass das Umsatzsteueraufkommen stärker gestiegen ist als die Konsumausgaben der privaten Haushalte, die ein wichtiges Element für das Umsatzsteueraufkommen darstellen. Der Effekt der Registrierkassenpflicht kann, unter anderem vor diesem Hintergrund, betreffend etwaiger Mehreinnahmen positiv eingeschätzt werden, ist aber, zumindest am Beginn der Einführung der Maßnahme, hinter den Erwartungen geblieben. Für das Jahr 2016 wurde in der Evaluierung der Wirkungsorientierten Folgeinschätzung (WFA) zur Steuerreform 2015/16 das zusätzliche Mehraufkommen aus der Einführung der Registrierkassenpflicht bzw. aus dem Einsatz manipulationssicherer Lösungen entgegen den in der WFA veranschlagten 900 Millionen Euro auf ca. 300 Millionen Euro indirekt geschätzt. Eine belastbare Einschätzung des aus

der Maßnahmenumsetzung resultierenden Mehraufkommens für die Folgejahre ist nicht möglich, da dieses einen integralen Teil des Umsatzsteuer-Gesamtaufkommens darstellt.

Die Anschaffung dieser Kassen sowie die Implementierung wurden in der WFA zur Steuerreform 2015/16 in etwa in gleicher Höhe wie die Nachrüstung der bereits bestehenden Registrierkassen auf einen durchschnittlichen Betrag zwischen 400 Euro und 1.000 Euro geschätzt. Gleichzeitig bestand aber zeitlich befristet für Unternehmen die Möglichkeit zur Sofortabschreibung einer neu angeschafften Registrierkasse oder eines elektronischen Kassensystems. Ergänzend dazu wurde für die Neuanschaffung eine Prämie von 200 Euro gewährt, welche über die Veranlagung geltend gemacht werden konnte. Neben der kostenmäßigen Belastung steuerehrlicher Unternehmen ist auch mit positiven Effekten zu rechnen: mit der Einführung der Belegerteilungs- und Registrierkassenpflicht werden diese nämlich vor den unfairen Wettbewerbsvorteilen unredlicher Konkurrenzunternehmen geschützt.

Auch die Ergebnisse im Rahmen der Evaluierung der Steuerreform 2015/16 (siehe Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2020 [Berichte über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung – Öffentlicher Dienst \(oeffentlicherdienst.gv.at\)](#)) weisen auf die positiven Effekte der Einführung der Registrierkassenpflicht hin:

*„...Die im Rahmen des Steuerreformgesetzes 2015/16 umgesetzten Maßnahmen zur Einhaltung der Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht sowie zur Betrugsbekämpfung wurden vollständig umgesetzt. Weiters kam es zu einer personellen und ausstattungsmäßigen Verstärkung. Dadurch konnten Steuerschäden vermieden bzw. ein Mehraufkommen generiert werden...“*


Wir hoffen, Ihnen mit dieser Auskunft weitergeholfen zu haben.

Wien, 20. März 2024

Für den Bundesminister:

Mag. 

Elektronisch gefertigt

 <b>Bundesministerium</b> Finanzen	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at">https://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="https://www.bmf.gv.at/verifizierung">https://www.bmf.gv.at/verifizierung</a>
	Datum/Zeit	2024-03-20T08:54:13+01:00
Unterzeichner	Bundesministerium für Finanzen	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Serien-Nr.	874736968	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	